

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 867

Die Deutschenrechte des Grundgesetzes

**Bürgerrechte im Spannungsfeld von
Menschenrechtsidee und Staatsmitgliedschaft**

Von

Angelika Siehr



Duncker & Humblot · Berlin

ANGELIKA SIEHR

Die Deutschenrechte des Grundgesetzes

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 867

Die Deutschenrechte des Grundgesetzes

Bürgerrechte im Spannungsfeld von
Menschenrechtsidee und Staatsmitgliedschaft

Von

Angelika Siehr



Duncker & Humblot · Berlin

Gedruckt mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Siehr, Angelika:

Die Deutschenrechte des Grundgesetzes : Bürgerrechte im Spannungsfeld von Menschenrechtsidee und Staatsmitgliedschaft /

Angelika Siehr. – Berlin : Duncker und Humblot, 2001

(Schriften zum öffentlichen Recht ; Bd. 867)

Zugl.: Berlin, Humboldt-Univ., Diss., 1999

ISBN 3-428-10098-0

D 11/68

Alle Rechte vorbehalten

© 2001 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fotoprint: Werner Hildebrand, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0582-0200

ISBN 3-428-10098-0

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☹

Meinen Eltern

Vorwort

Die Deutschenrechte des Grundgesetzes, also diejenigen Rechte, die das Grundgesetz als Deutschengrundrechte (Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit, Freizügigkeit und Berufsfreiheit) oder als staatsbürgerliche Rechte im engeren Sinne (allen voran das Wahlrecht) im Gegensatz zu den „Menschen“- bzw. „Jedermannrechten“ allein den Deutschen vorbehalten sind – das ist der Ausgangspunkt dieser Untersuchung – in einem verfassungsrechtlichen Spannungsfeld angesiedelt: Es erwächst aus der Paradoxie, daß mit den großen Revolutionen des ausgehenden 18. Jahrhunderts in Nordamerika und Frankreich die universellen Rechte des Menschen zur Legitimationsbasis partikulärer Staatsgründungen bestimmt worden sind. Die universellen Rechte des einzelnen können daher in praxi nur von einzelnen Staaten garantiert werden, die sich zugleich als politische Form souveräner Nationen begreifen.

Die Deutschenrechte, die der Staat des Grundgesetzes trotz ihrer menschenrechtlichen Verwurzelung nur seinen eigenen Staatsbürgern garantiert, markieren den Schnittpunkt zweier Legitimationsstränge, und zwar der Legitimation des Staates aus der Idee der Menschenrechte und der Legitimation des Staates aus dem Nationalstaatsprinzip, das den besonderen Pflichten des Staates gegenüber seinen eigenen Staatsangehörigen Rechnung trägt. Ausgehend von der Überlegung, daß es zu einer verkürzten Wahrnehmung des Problems führen müßte, wenn es entweder allein aus der Perspektive der Menschenrechte oder allein aus der Perspektive des Staates beleuchtet wird, ist der erste Teil der Untersuchung der Analyse des spannungsreichen Verhältnisses von Menschenrechtsidee und Nationalstaatsprinzip gewidmet. Dem schließt sich im zweiten Teil die Suche nach einer rechtsdogmatischen Lösung im Umgang mit den Deutschengrundrechten an, die sich grundrechtsdogmatisch sowohl als Freiheits- wie auch als Gleichheitsproblem begreifen lassen. Der (knappe) dritte Teil bietet einen Ausblick in das europäische Verfassungsrecht und dient gleichzeitig als Nagelprobe für den im zweiten Teil vorgeschlagenen Lösungsweg über Art. 3 Abs. 1 GG.

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 1999 von der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin als Dissertation angenommen. Die bis zum Ende des nachfolgenden Wintersemesters erschienene Literatur wurde berücksichtigt; danach war dies nur noch vereinzelt möglich.

Herzlichen Dank meinem Doktorvater Prof. Dr. Hasso Hofmann, der dieses für mich bis zum Schluß spannende Thema angeregt und während meiner Zeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin an seinem Lehrstuhl begleitet hat. Nicht zuletzt verdanke ich auch seinen gleichermaßen eindrucksvollen wie lebendigen Seminarveranstaltungen sowie seinen Schriften, insbesondere jenen, die jetzt im Sammelband „Verfassungsrechtliche Perspektiven“ zusammengefaßt sind, wertvolle Anregungen. Dafür und für weitere Förderung und Unterstützung mein Dank. Ferner danke ich Prof. Dr. Alexander Blankenagel herzlich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens und ihm sowie Prof. Dr. Michael Stolleis für die mir gewährte Unterstützung. Mein Dank gilt auch Prof. Dr. Norbert Simon für die Aufnahme der Arbeit in diese Schriftenreihe und der Deutschen Forschungsgemeinschaft für die großzügige Bewilligung einer Druckbeihilfe. Ganz herzlich bedanken möchte ich mich aber insbesondere auch bei meinen Kolleginnen und Kollegen PD Dr. Susanne Baer, Dr. Christian Bumke, Dr. Klaus-Joachim Grigoleit und Tobias Herbst für vielfältige Unterstützung. In noch höherem Maße gilt dies für meinen Mann Dr. Harald Albers.

Dank besonderer Art schulde ich der Fahrbücherei des Büchervereins Schleswig-Holstein für den Bereich der Gemeinde Kropp (bei Schleswig) und Umgebung, deren außergewöhnlich hilfsbereite Mitarbeiter sich nicht scheuten, entlegenste staatsrechtliche Werke aus dem 19. Jahrhundert per Fernleihe zu bestellen und mir für meinen „privaten Lesesaal“ zur Verfügung zu stellen oder gar im Bücherbus ein aufklappbares Microfichegerät herbeizuschaffen. Außerdem danke ich Konstanze Braun für Korrekturarbeiten, Jörg Junge für Hilfe bei erneuter Literaturrecherche für die Veröffentlichung, Philipp A. Riecken für Unterstützung bei der Erstellung der Register und Ute Espig für die Erstellung der Druckvorlage. Mit großer Dankbarkeit und Freude erfüllt mich schließlich auch die Verleihung des Humboldt-Preises durch die Humboldt-Universität zu Berlin im Oktober 2000, der mir Ansporn für weitere wissenschaftliche Projekte sein wird.

Berlin, im Frühjahr 2001

Angelika Siehr

Inhaltsverzeichnis

1. Teil

Die Deutschenrechte – Instrument „nationaler Schließung“ in einer menschenrechtlich- universalistischen Verfassung

13

I.	Menschen- und Bürgerrechte in einer individualistisch-universell gedachten Ordnung	13
1.	Die doppelte Bedeutung des Begriffspaares „Menschen- und Bürgerrechte“	13
2.	Perspektiven des Verhältnisses von Menschenrechten und Deutschenrechten des Grundgesetzes	15
3.	Überpositive Menschenrechte als externer Maßstab	17
a)	Menschenrechtsbekenntnis des Art. 1 Abs. 2 GG und Grundrechtsbindung des Art. 1 Abs. 3 GG	19
b)	Der „doppelte Geltungsbegriff“ und seine Konsequenzen für die Deutschenvorbehalte	21
c)	Zum menschenrechtlichen Gehalt der Deutschengrundrechte	28
(1)	Verfassungs- und ideengeschichtlicher Rückblick	28
(2)	Aktueller Zugang zum Problem	40
(3)	Ergänzende Betrachtungen aus völkerrechtlicher Perspektive	46
d)	Zwischenbilanz	48
4.	Menschenrechtsbekenntnis und Positivität der Grundrechte – ein rechts- und verfassungstheoretisches Dilemma?	50
5.	Der verfassungsimmanente Ansatz	53
a)	Implikationen einer auf menschenrechtliche Grundsätze gebauten Verfassungsordnung	53
(1)	Schutz und Freiheit – Zwei Dimensionen von Menschenrechten und Menschenwürde	53
(2)	Insbesondere: Würdenorm und Deutschenrechte	65
(3)	Die neuzeitliche Wende im Freiheitsbegriff	70
(a)	Perspektivenwechsel: Von der (Binnen-)Perspektive des Herrschaftsverbandes zu der des autonomen Individuums ..	76
(b)	Von den alten partikulären Freiheiten zur gleichen Freiheit des Menschen	86
b)	Exkurs: Nationaler Rechtsstaat gegen menschenrechtlichen Universalismus	93
(1)	Die deutsche Grundrechtsentwicklung bis 1949	93

(a)	Der Streit um die Deutschenvorbehalte unter der Weimarer Reichsverfassung	93
(b)	Die Vorgeschichte	96
(c)	Weitere Faktoren	103
(2)	1949 und 1789 – Rückblick und Aufbruch in der deutschen Verfassunggebung	112
c)	Fazit: Konsequenzen für die Beurteilung der Deutschenvorbehalte des Grundgesetzes	116
6.	Zwischenergebnisse – und neue Fragen	118
II.	Nation und Nationalstaat in staats- und verfassungsrechtlicher Perspektive:	
	Das Nationalstaatsprinzip im Grundgesetz	126
1.	Zum Begriff des Nationalstaatsprinzips	126
2.	Zugehörigkeit zu Staat und Nation: Der Verfassungstext im Spannungsfeld von Staatswerdung und politischer Philosophie	128
a)	Staatsangehörigkeit als Mitgliedschaft im Staatsverband	129
(1)	Das Problem: Mitgliedschaft und Menschenrechte	132
(a)	Staatsangehörigkeit und Schutz der Menschenrechte	133
(b)	Prämissen des politischen Denkens der Moderne	135
(c)	Konsequenzen und völkerrechtliche Lösungsansätze	142
(2)	Staatsangehörigkeit als am modernen Staat orientierte Ausformung eines Mitgliedstatus	150
(3)	Zum materialen Gehalt der Staatsangehörigkeit als Mitgliedschaft im modernen Staat	160
(a)	Mitgliedschaftliche Rechtspositionen aus dem angehörigkeitsrechtlichen Grundverhältnis zum Staat	160
(b)	Die Deutschenvorbehalte der Freiheitsrechte im Parlamentarischen Rat	170
b)	Staatsbürgerschaft als Mitgliedschaft im demokratischen Rechtsstaat	180
(1)	Mitgliedschaft und Menschenrechtsidee im Verfassungsstaat	180
(a)	Die Argumentation im Parlamentarischen Rat	182
(b)	Das Problem: Mitgliedschaftliche und menschenrechtliche Gleichheit	184
(2)	Zur Integrationsleistung der Staatsbürgerschaft	192
(a)	Der Staatsbürger und das Autonomieprinzip	194
(b)	Staatsmitgliedschaft und staatsbürgerliche Mitgliedschaftsrechte	197
(3)	Grenzen der Integration	221
(a)	Vom Territorial- zum Personenverband: Staatsangehöriger und Ausländer	221
(b)	Der Verfassungsstaat und das Prinzip der „territorialen Schließung“	224
(c)	Formen der „Schließung“ innerhalb des Verfassungsstaates	228
c)	Zugehörigkeit zur Nation – in deutscher und in globaler Perspektive	231
(1)	Das Konzept der Nation im Grundgesetz	233
(a)	Typologie der Nation	233
(b)	Kultur- und Volksnation	239
(c)	Staatsbürgernation	240

(d) Hintergründe, Gefahren und Chancen des konzeptionellen Dualismus	246
(e) Das Staatsangehörigkeitsrecht im Spiegel des Konzepts der Nation	253
(2) Zugehörigkeit als primäres Gut und die Diskussion um gerechte Vergabekriterien	261
(a) Zugehörigkeit im Spannungsfeld von individueller und nationaler Selbstbestimmung	261
(b) Zugehörigkeit als primäres Gut (Walzer)	262
(c) Das doppelte Dilemma der Zulassungsentscheidungen	264
(d) Gleichheit und Differenz, Identität und Anerkennung – ein interdisziplinärer Diskurs	267
(e) Die Liberalismus-Kommunitarismus-Debatte	271
(f) J. Habermas	276
(g) Kritik	278
3. Die Beförderung des nationalen Wohls als Verfassungsprinzip	283
a) Das Nationalstaatsprinzip im Grundgesetz	284
b) Zum Rechtscharakter des Nationalstaatsprinzips	297
III. Resümee: Das Nationalstaatsprinzip in einer menschenrechtlich-universalistisch fundierten Verfassung	302
1. Paradoxien der Zwillingsexistenz von Menschenrechtsidee und Nationalstaatsprinzip	302
2. Die Vermittlungsfunktion der Verfassung	312
a) Die Stiftung von Legitimität durch zwei gegensätzliche Prinzipien ...	312
b) Und umgekehrt: Verfassungsrechtliche Anforderungen an das Konzept von Nation und Mitgliedschaft im Staatsverband	315
3. Konsequenzen für die Bürgerrechte des Grundgesetzes	320
a) Rechtfertigung der „nationalen Schließung“ über die Deutschenvorbehalte	320
(1) Die Grundpflichten des status passivus als Anknüpfungspunkt ..	320
(2) Rechtfertigung der Deutschenvorbehalte bei Rechten des status activus im Gegensatz zum status negativus	323
b) Die Deutschenvorbehalte der Rechte des status negativus zwischen dem menschenrechtlichen Postulat gleicher Freiheit und „nationaler Schließung“	326

2. Teil

**Die rechtsdogmatische Behandlung der
Deutschengrundrechte (Art. 8, 9 Abs. 1, 11
und 12 Abs. 1 GG)**

329

I. Die bislang vertretenen Auffassungen	329
1. Versuch der Harmonisierung über die Lehre vom Menschenrechtskern oder Menschenwürdegehalt der Deutschengrundrechte	333
a) Der Problemhorizont	333
b) Bestimmung des Menschenrechts- oder Menschenwürdekerns	337

c)	Geltendmachung des Menschenrechts- oder Menschenwürdekerns ...	346
d)	Kritik	351
2.	Versuch der Harmonisierung über das Auffanggrundrecht des Art. 2	
	Abs. 1 GG als menschenrechtlicher Standard	357
a)	Der Standpunkt des Bundesverfassungsgerichts	357
b)	Praktische Bedeutung einer Prüfung am Maßstab des Art. 2	
Abs. 1 GG		363
c)	Ergänzende Positionen in der Literatur (Schwerdtfeger u.a.)	369
d)	Kritik	374
3.	Der Gleichheitssatz	392
a)	Die Differenzierungsverbote des Art. 3 Abs. 3 GG	394
b)	Der allgemeine Gleichheitssatz und die Lehre vom Willkürverbot	405
c)	Art. 3 Abs. 1 GG und die Deutschengrundrechte – Ansätze im	
Schrifttum		411
(1)	Die Deutschenrechte als Ungleichatbestände	411
(2)	Die Bedeutung von Zulassungsentscheidungen (Isensee)	413
(3)	Funktionell orientierte Ansätze	418
II.	Die Deutschengrundrechte im Lichte der neueren Dogmatik des allgemeinen	
	Gleichheitssatzes	426
1.	Die „neue Formel“ und ihre Anwendung auf Differenzierungen in	
	deutschenrechtlich geschützten Lebensbereichen	426
2.	Die Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes	436
3.	Die Gleichheitskonzeption Husters	442
a)	Die zwei Fallgruppen des Art. 3 Abs. 1 GG und ihr jeweiliges	
Verhältnis zum Gleichheitssatz		442
b)	Das Eingriffsmodell des Gleichheitssatzes	446
c)	Die Verhältnismäßigkeitsprüfung	450
d)	Zur Kritik an diesem Ansatz	452
4.	Folgerungen für Differenzierungen nach der Staatsangehörigkeit in	
	deutschenrechtlich geschützten Lebensbereichen	460
III.	Ergebnisse des zweiten Teils	468

3. Teil

Ausblick: Die Deutschengrundrechte im	
„Europäischen Verfassungsrecht“	479

Literatur- und Quellenverzeichnis	493
--	------------

Personenregister	521
-------------------------------	------------

Sachregister	524
---------------------------	------------

Erster Teil

**Die Deutschenrechte – Instrument
„nationaler Schließung“ in einer menschenrechtlich-
universalistischen Verfassung**

**I. Menschen- und Bürgerrechte in einer individualistisch-
universell gedachten Ordnung**

**1. Die doppelte Bedeutung des Begriffspaares
„Menschen- und Bürgerrechte“**

Von „Menschen- und Bürgerrechten“ wird meist in einem Atemzug gesprochen. Dahinter steht die Vorstellung von einer Einheit oder zumindest einem Komplementärverhältnis dieser Rechte, wie sie besonders klar in der berühmten „Déclaration des droits de l’homme et du citoyen“ von 1789 zum Ausdruck kommt. Ganz dem universalistischen Denken der Aufklärung verpflichtet und von dem Bewußtsein durchdrungen, „Wahrheiten für alle Zeiten und für alle Länder“ zu verkünden, wie ein Deputierter der revolutionären französischen Nationalversammlung bei der Beratung dieser epochemachenden Menschenrechtserklärung begeistert ausrief, sollten hier die elementaren Rechte des Menschen als Mensch und des Menschen als Bürger niedergelegt werden.¹ Es ging dabei also nicht um eine Abgrenzung unterschiedlich großer Kreise von Rechtsträgern,² sondern um die Rechte *desselben* Individuums, die einerseits in der Perspektive eines hypothetischen vorpolitischen Naturzustandes, anderer-

¹ Hasso Hofmann, Geschichtlichkeit und Universalitätsanspruch des Rechtsstaats, in: Der Staat, Bd. 34 (1995), 1 ff. (13) m.w.N. in Fn. 51; Gerd Kleinheyer, Grundrechte. Menschen- und Bürgerrechte, Volksrechte, in: Otto Brunner/Werner Conze/Reinhart Koselleck (Hg.), Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 2, 3. Aufl. Stuttgart 1992, 1047 ff. (1068 f.).

² Klaus Stern, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. III/1, München 1988, 1017, stellt daher fest, daß „Mensch“ und „Bürger“ insoweit als Synonym galten, und Sachs spricht von einer „kumulative(n) Qualifikation der Menschenrechte“ (vgl. Ausländergrundrechte im Schutzbereich von Deutschengrundrechten, in: BayVBl. 1990, 385, Fn. 6; ders., in: Stern, aaO, 389 ff. m.w.N.).

seits im „bürgerlichen“ Zustand bzw. Staatszustand betrachtet werden.³ Auch der staatsrechtlichen Literatur des deutschen Vormärz ist diese Betrachtungsweise noch ganz selbstverständlich: So weist etwa Silvester Jordan, der spätere Mitverfasser der Kurhessischen Verfassung von 1831, in seinem Werk „Versuche über allgemeines Staatsrecht in systematischer Ordnung und mit Bezugnahme auf Politik“ von 1828 eher beiläufig darauf hin, daß „der Mensch nicht als Gegensatz des Bürgers [erscheint], sondern als Eins mit diesem; nur als der durch den Staat geschützte (verbürgte) Mensch, als der Mensch im Staate im Gegensatz des Menschen im Naturzustande“.⁴

Eine andere Bedeutung gewinnt diese Unterscheidung dann jedoch in späteren Verfassungen, insbesondere auch im Grundgesetz: Wenn im nüchternformalisierenden Sprachgebrauch grundrechtlicher Dogmatik anstelle von „Menschen- und Bürgerrechten“ von „Jedermann- und Deutschenrechten“ die Rede ist, so zeigt sich an dieser Begrifflichkeit nicht nur die Transformation naturrechtlich begründeter Rechte in positiv geltendes Verfassungsrecht und (möglichst) handfeste Grundrechtsdogmatik, sondern es wird gleichzeitig deutlich, daß diese Differenzierung gerade auf die unterschiedlich großen Kreise der Grundrechtsberechtigten abzielt.⁵ Somit zerfällt die Einheit komplementärer Rechte des Individuums in zwei Gruppen von Rechten: solche, die von jedem geltend gemacht werden können und solche, die an die Zugehörigkeit zum Staatsverband anknüpfen.⁶ Das heißt, die universalistisch-abstrakte Vorstellung von Rechten des Menschen im status civilis, die ihrem kosmopolitischen Ansatz entsprechend von „dem Menschen“ und „dem Staat“ nur im Singular spricht, die Ausschlüsse konkreter Nationen und Staaten mit ihren definierten Grenzen nicht kennt, wird durch die Bezugnahme auf diese beiden Kategorien abgelöst und entscheidend verändert: Dem Universalismus der in der Verfassung positionierten Menschenrechte tritt nun in Gestalt der Bürgerrechte unvermittelt das fest umrissene und gleichzeitig begrenzte „wir“ einer partikularen staatlichen

³ Dazu Hasso Hofmann, Grundpflichten und Grundrechte, in: Josef Isensee/Paul Kirchhof (Hg.), Handbuch des Staatsrechts (HdbStR), Bd. V: Allgemeine Grundrechtslehren, Heidelberg 1992, § 114, Rn. 4, jetzt in: ders., Verfassungsrechtliche Perspektiven, Tübingen 1995, 73 ff. (75); ders., Zur Herkunft der Menschenrechtserklärungen, jetzt ebd., 3 ff. (16 f.).

⁴ Marburg 1828, 396 f.

⁵ Stern (Fn. 2), 1025 ff.; vgl. auch Bodo Pieroth/Bernhard Schlink, Grundrechte – Staatsrecht II, 16. Aufl. Heidelberg 2000, Rn. 107 f.

⁶ Zum engen und zugleich spannungsreichen Verhältnis von Menschen- und Bürgerrechten s. auch Peter Koller, Menschen- und Bürgerrechte aus ethischer Perspektive, Jahrbuch für Recht und Ethik, Bd. 3, 1995, 49 ff., 60 ff., der einerseits ihre Einheit als universelle, allen Menschen von Geburt an zustehende Rechte und andererseits die Differenz beschreibt, die aus dem Charakter der Bürgerrechte als Mitgliedschaftsrechte in einer in eine Vielzahl selbständiger Staaten aufgeteilten Welt folgt.

Gemeinschaft gegenüber. Die jedem Menschen allein kraft seines Menschseins zustehenden Rechte – „the rights of all people at all times and in all situations“, wie es nach der bekannten Definition Maurice Cranstons heißt⁷ – stehen auf diese Weise neben Rechten, deren Innehabung durch die Selbstdefinition einer konkreten Nation vermittelt wird,⁸ die eben nicht nur alle, auf die die Zugehörigkeitskriterien zutreffen, ein- sondern auch andere Menschen als „Fremde“ ausschließt. Gerade auch die grundrechtsdogmatische Bezeichnung der Bürgerrechte als „Deutschenrechte“ (bezogen speziell auf die Freiheitsrechte der Art. 8 Abs. 1, 9 Abs. 1, 11 Abs. 1 und 12 Abs. 1 GG auch „Deutschengrundrechte“) rückt die Frage nach der Zugehörigkeit zur „deutschen Nation“ als Anknüpfungspunkt für diese Rechte klar ins Blickfeld.

2. Perspektiven des Verhältnisses von Menschenrechten und Deutschenrechten des Grundgesetzes

Damit stellt sich die Frage, wie sich das Aufbrechen der ursprünglichen ideellen Einheit der Individualrechte zugunsten eines Dualismus von als universell gültig gedachten und von national radizierten Rechten innerhalb einer freiheitlichen – und das heißt insbesondere auch: auf menschenrechtliche Grundsätze gebauten – Verfassung auswirkt, oder ganz konkret auf das Grundgesetz bezogen: wie das Verhältnis von Menschenrechten und Deutschenrechten des Grundgesetzes zu bestimmen ist.⁹

Die relativ geringe Beachtung, die diese Frage bislang gefunden hat, legt die Vermutung nahe, daß man mehrheitlich entweder stillschweigend davon ausgeht,

⁷ What are Human Rights? London/Sydney/Toronto 1973, 19 ff. (21).

⁸ Siehe dazu die Beiträge in: Helmut Berding (Hg.), Nationales Bewußtsein und kollektive Identität, Frankfurt a.M. 1994, sowie Jürgen Habermas, Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats, Frankfurt a.M. 1992, 4. Aufl. 1994, 109 ff., 124 ff., insbes. 632 ff. Zur Problematik der Vermittlung zwischen universalistisch strukturierten individuellen Ich-Identitäten und den Strukturen der an Volk und Staat haftenden kollektiven Identität s. auch die Bemerkung bei Erhard Denninger, Über das Verhältnis von Menschenrechten zum positiven Recht, in: JZ 1982, 225 ff. (230 f.).

⁹ Die Begriffswahl „Menschen- und Deutschenrechte“ liegt gegenüber den herkömmlichen Begriffspaaren „Menschen- und Bürgerrechte“ oder „Jedermann- und Deutschenrechte“ quer, ist aber besser als diese geeignet, die Polarität zwischen dem universellen Geltungsanspruch der Menschenrechte und der Anknüpfung an die partikuläre Denkkategorie der Nation in den Deutschenrechten auszudrücken; i.E. ähnlich Helmut Quaritsch, Der grundrechtliche Status der Ausländer, in: HdbStR V (Fn. 3), § 120, 663 ff., Rn. 133, der von einer bewußten Unterscheidung zwischen „Menschen- und Deutschengrundrechten“ im Parlamentarischen Rat spricht.